

10.02.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Punkt 45 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Ansprüche aus § 126 Absatz 4 Nummer 3 durch eine besondere Verjährungsregelung ein verbesserter Ausgleich zwischen der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen und Rechtssicherheit und Rechtsfrieden getroffen werden kann.

Begründung:

Für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe legt der Entwurf keine zeitliche Grenze fest. Die Verjährungsregelung in § 134 schließt diesen Anspruch nicht mit ein. Eine analoge Anwendung der Verjährungsregeln des BGB dürfte mangels erkennbarer ungeplanter Lücke nicht möglich sein. Es dürfte sich daher um eine Ewigkeitsverpflichtung handeln. Dies führt zu einem kaum kalkulierbaren, zeitlich unbefristeten Kostenrisiko für das Telekommunikationsunternehmen.

Eine für beide Seiten praxistaugliche Höchstfrist würde im Zusammenwirken mit der Ablöseregelung beispielsweise eine einfache Abgeltung durch Einmalzahlung erlauben.